

Positionspapier Trainingsraum - Schulsozialarbeit

Das Trainingsraumprogramm ist zurzeit in aller Munde und in diesem Zusammenhang stellt sich uns als Landesfachgruppe Schulsozialarbeit (NRW) des DBSH zunehmend die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, dass sich die an Schule tätigen Diplom-SozialpädagogInnen/ SozialarbeiterInnen an der Trainingsraumarbeit beteiligen.

Folgende Punkte erschweren unseres Erachtens eine allgemeine Aussage:

- Der Begriff Trainingsraum (TR) ist zurzeit nicht einheitlich definiert und wird von Schule zu Schule individuell mit Inhalt gefüllt. Das führt dazu, dass einige Schulen nach dem klassischen Trainingsraumkonzept arbeiten, andere entwickeln eine Art Auszeitraum, in dem die SchülerInnen zur Ruhe kommen können, wieder andere nutzen den Raum als Sanktionsraum, in dem keine Gespräche mit den SchülerInnen vorgesehen sind. Ebenso vielfältig wie die inhaltliche Umsetzung wird auch die organisatorische/ personelle Umsetzung gehandhabt.
- Zu definieren ist auch die Art und Weise der Trainingsraumarbeit durch die SozialpädagogInnen: Geht es um die Mitarbeit bei der Entwicklung oder Evaluation eines Konzeptes, um die weitere Beratung/ Vermittlung von SchülerInnen, die häufig in den TR geschickt werden oder ist unter Mitarbeit die stundenweise Mitbesetzung des Raumes zu verstehen.

Unser Fokus soll im Folgenden auf die Frage nach der konkreten Mitbesetzung des TRs durch SchulsozialpädagogInnen gerichtet sein, da dieses Thema von KollegInnen als das eigentlich problematische benannt wird.

Dazu einige Punkte, die wir für erwähnens- und beachtenswert halten:

- Grundlegend ist festzustellen, dass durch die Schulsozialarbeit die Bereiche Jugendhilfe und Schule näher aneinander rücken, Schulsozialarbeit bietet hier sozusagen eine Brückenfunktion. Nichtsdestotrotz sind die an Schule tätigen SozialpädagogInnen aufgrund ihres Studiums, ihres professionellen Selbstverständnisses und ihrer Arbeitsgrundlagen/-methoden weiterhin als Teil der Jugendhilfe anzusehen.
- Die Unterschiedlichkeiten beider Systeme wurden bereits mehrfach untersucht und sollen hier nur in Kürze dargestellt werden:
Schule: hat die Aufgabe, jungen Menschen Allgemeinbildung und berufliche Orientierung zu vermitteln und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen - stützt sich auf Lehrpläne, Richtlinien und Erlasse - die Teilnahme ist verpflichtend - Klassen und Lehrer dürfen nicht frei gewählt werden - selektiert und fordert Leistungserbringung
Jugendhilfe: soll junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung fördern und Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen - hat einen stark anwaltlichen Charakter - die Angebote sind zumeist freiwillig und knüpfen an die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen an - Leistungskontrollen finden eher nicht statt.
- Für die vom Land NRW angestellten SchulsozialpädagogInnen sind diese Grundsätze z. T. in entsprechenden Erlassen und Handreichungen verankert. **So ist in dem Erlass „Sozialpädagogische Fachkräfte an Halbtags Hauptschulen“ vom 03.07.03 festgeschrieben, dass die Sozialpädagogen weder für die Erteilung von Unterricht noch Vertretungsunterricht einzusetzen sind.** Zudem wird betont, dass beim Angebot von sozialpädagogischen Hilfen sowohl der Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme als auch die Wahrung der Schweigepflicht (§ 203 Strafge-

setzung) Bestand haben. Die Bezirksregierung Köln verweist zudem in ihrer Handreichung „Sozialpädagogische Fachkräfte an Hauptschulen“ (2004) auf die Problematik eines Einsatzes als Ersatz für fehlende personelle Ressourcen (z. B. für Aufsichten oder Hausaufgabenbetreuung) als auch eines Einsatzes als Auffangbecken für störende und verhaltensauffällige SchülerInnen. Und weiter: „Die aufgabenbezogene Einsatzplanung soll jeweils mögliche Berufsrollenkonflikte klar abwägen. Dabei hat die sozialpädagogische Zielsetzung der Aufgabenfelder sozialpädagogischer Fachkräfte im Zweifel Vorrang“.

- Neben der Frage, ob es überhaupt zum Aufgabengebiet von SchulsozialpädagogInnen gehören kann, den TR zu besetzen, sehen sich viele KollegInnen aufgrund der oben geschilderten eigenen professionellen Arbeitsgrundlage und Rolle im Schulsystem außerstande, den Trainingsraum mitzubesetzen, ohne dadurch in einen starken Rollenkonflikt zu kommen und sich letztlich ungläubig zu machen.
 - So verweisen KollegInnen z. B. darauf, dass sie durch den Aufbau einer symmetrischen Beziehungsebene (sei es im Feld der Einzelberatung oder auch durch niedrigschwellige Freizeitangebote) zu den SchülerInnen versuchen, eine Vertrauensbasis herzustellen. Eine Mitarbeit im TR (die immer eine asymmetrische Beziehungsebene darstellen muss) bedeutet für viele SchulsozialpädagogInnen, sich nicht mehr von der Rolle eines Lehrers zu unterscheiden bzw. zum „verlängerten Hilfsarm“ des schickenden Lehrers funktionalisiert zu werden, und für die SchülerInnen *letztlich* nicht mehr in ihrer Rolle/ Funktion an der Schule einschätzbar zu sein.
 - Weitere Schwierigkeiten ergeben sich zudem dadurch, dass viele KollegInnen mit einem Beratungsschwerpunkt an den Schulen arbeiten und für diese Tätigkeit eigene beraterische oder therapeutische Ausbildungen (z.B. im Bereich der personenzentrierten Gesprächsführung oder der systemischen Familientherapie) absolviert haben, die mit den Ansätzen des verhaltenstherapeutisch geprägten TRs nur schwer kompatibel sind.
 - Schließlich gibt es noch die zeitliche Komponente: Schulsozialarbeit lebt davon, dass sie flexibel auf die Anforderungen des Berufsalltags reagieren kann (Schüler- und Elterngespräche, Termine beim Jugendamt/ Beratungsstellen, Netzwerke, Projekte etc.). Eine feste Einbindung in den Stundenplan, wie sie für eine TR-Mitarbeit notwendig wäre, würde diese anderen Aufgabenbereiche zeitlich und organisatorisch zwangsläufig einschränken.
- Die Frage, ob SchulsozialpädagogInnen zur Mitarbeit im TR verpflichtet werden können, lässt sich unseres Erachtens aufgrund der bisher geschilderten inhaltlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit nur verneinen. Bei KollegInnen, die durch freie Träger oder die Kommunen in der Schule beschäftigt sind, stellt sich die Frage zudem insofern nicht, als dass die Dienst- und Fachaufsicht bei den jeweiligen Anstellungsträgern liegen. Bei den KollegInnen auf Landesstellen obliegt sowohl die Dienst- als auch die Fachaufsicht der Schulleitung. Für diese KollegInnen gab es auf einer VBE-Tagung mit der Schulministerin Barbara Sommer im Februar 2006 deutlich Rückendeckung, da zum einen betont wurde, dass SchulsozialarbeiterInnen an den Schulen für bestimmte Aufgabenbereiche eingestellt wurden, die nicht einfach gegen den Willen der SchulsozialpädagogInnen mehr oder weniger willkürlich geändert werden können. Zum anderen wurde auf eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ Wert gelegt.

Wir empfehlen, allen KollegInnen im Zweifelsfall für sich zu prüfen, inwieweit eine stundenweise (!) Mitarbeit im TR für sie aufgrund ihrer sonstigen Aufgabenbereiche, ihres professionellen Selbstverständnisses und Gesamtkonzeptes (Verankerung im Schulprogramm!) und nicht zuletzt des pädagogischen Konzeptes des TRPs an den jeweiligen Schulen in Frage kommt. Die Entscheidung kann nur bei der sozialpädagogischen Fachkraft liegen. Eine Möglichkeit zur Verpflichtung sehen wir aufgrund der hier dargelegten Sachverhalte nicht.

**Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)
Landesfachgruppe Schulsozialarbeit NRW
Mai 2006**